

Rechtsgutachten ob ein Gatterjagdverbot in Einklang mit der Verfassung steht

Autor: Univ.-Prof. Dr. Stefan Hammer, Verfassungsrecht, Universität Wien

Zusammenfassung

Im Lichte der Judikatur des VfGH stellt ein gänzlich Verbot der Ausübung der Jagd in Jagdgattern (Jagdgehegen) einen Eingriff in die Grundrechte des Eigentums und evt. der Erwerbsfreiheit dar, der aber im öffentlichen Interesse des Tierschutzes als gerechtfertigt und verhältnismäßig und somit als verfassungskonform anzusehen ist. Dies gilt auch für bereits behördlich bewilligte Jagdgatter insb unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes, sofern das Wirksamwerden des Verbots in zeitlicher Hinsicht insbesondere auf bereits getroffene Dispositionen der Grundeigentümer ausreichend Rücksicht nimmt. Die Tatsache einer behördlichen Bewilligung steht als solche einer Änderung der Gesetzeslage, die sich auch auf bescheidmäßig verbürgte Rechtspositionen bezieht, nicht entgegen, sofern die damit bewirkten Rechtsnachteile im öffentlichen Interesse gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Die gegenwärtigen Möglichkeiten für die Gatterjagd dürften dem Staatsziel des Tierschutzes nicht hinreichend Rechnung tragen; unter diesem Gesichtspunkt erscheint die geltende landesgesetzliche Rechtslage sogar verfassungsrechtlich bedenklich.

- **Gatterjagdverbot möglich:** Der Landesgesetzgeber ist befugt, die bestehenden Möglichkeiten der Gatterjagd aus Gründen des Tierschutzes einzuschränken, soweit dies im öffentlichen Interesse des Tierschutzes geboten erscheint. Aufgrund seines weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraums darf er die Gatterjagd auch generell als zumindest potentiell tierquälerisch (und damit den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit widersprechend) einstufen und damit verbieten. In einer Reihe von Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof bereits in letzter Zeit gesetzliche Einschränkungen des Eigentumsrechts bzw. der Erwerbsfreiheit gerechtfertigt (z.B. Verbot der Ausstellung von Hunden und Katzen in Zoofachgeschäften, Verbot der Verwendung von elektrisierenden Dressurgeräten oder Verbot der Haltung und Verwendung von Wildtieren im Zirkus).
- **Übergangsfristen von 2-5 Jahren:** In Bezug auf bereits behördlich eingeräumte individuelle Berechtigungen zur Gatterjagd steht der verfassungsrechtliche Vertrauensschutz einer gesetzlichen Beendigung nicht entgegen, soweit die von den Berechtigten typischer Weise getroffenen Dispositionen durch angemessene Übergangsregelungen berücksichtigt werden. Dabei wird dieser Zeithorizont vom Verfassungsgerichtshof eher eingeschränkt gesehen, so waren z.B. 4-5 Jahre für das Auslaufen ursprünglich unbefristet erteilter Bewilligungen für den Betrieb von Glücksspielautomaten und 2 Jahre für das Erlöschen der ebenfalls unbefristeten Bewilligung für den Betrieb von Pokersalons ausreichend.
- **Tierschutz im Verfassungsrang:** Im Lichte des verfassungsrechtlich verankerten Staatsziels Tierschutz ist der Landesgesetzgeber nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, zwischen den durch Grundrechtspositionen und verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz erfassten Interessen einerseits und dem öffentlichen Interesse des Tierschutzes andererseits einen sachlichen Ausgleich zu schaffen. Insbesondere kann eine Rechtslage, die den Tierschutz in Bezug auf die Erlaubnis der Gatterjagd nicht berücksichtigt und dadurch den gewandelten Wertvorstellungen zum Tierschutz zuwiderläuft, unsachlich und damit verfassungswidrig werden.